

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 37
1997



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MÜLLER

Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster.

© 1997 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1997

ISSN 0078-0545

Inhalt des 37. Bandes (1997)

Jan Goossens

25 Jahre Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens 1

Hans Taubken

Geschichte und Aufgaben der Kommission für Mundart- und
Namenforschung Westfalens 5

Robert Damm

Das Westfälische Wörterbuch 13

Gunter Müller

Vom Westfälischen Flurnamenarchiv zum Westfälischen Flurnamenatlas . . . 21

Irmgard Simon

Das Lexikon westfälischer Sprichwörter 35

Robert Peters

„Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“.
Beschreibung eines Projekts 45

Reinhard Pilkmann-Pohl

„was nicht ghebore(n) en is dat en kan nicht weder leue(n)dich werde(n)“
Zur Anwendung des Sachsenspiegels in einem Mindener
Rechtsstreit des 15. Jahrhunderts 55

Friedel Roolfs

Untersuchungen zur Sprache des Braunschweiger St.-Annen-Büchleins 65

Anke Berndzen

Ein Lübecker Pesttraktat aus dem Jahre 1494
Teil I: Einleitung und Edition 87

Mareike Temmen

Zur Sprache der medizinischen Rezepthandschrift Hs. 15
aus Burgsteinfurt 119

Gunter Müller

Hochdeutsch und Niederdeutsch in mündlich erfragten
Flurnamen Westfalens 149

„was nicht ghebore(n) en is dat en kan nicht weder leue(n)dich werde(n)“

Zur Anwendung des Sachsenspiegels in einem Mindener Rechtsstreit des 15. Jahrhunderts

Nur selten begegnet in mittelniederdeutschen Urkunden ein direkter Bezug auf den Sachsenspiegel¹. So berichtete in den letzten Jahren lediglich Timothy Sodmann über einen Rechtsstreit im Westmünsterland aus dem Jahre 1447, in dem das von Eike von Repgow kodifizierte Rechtsbuch zitiert wird².

Daß solche Urkunden Raritäten darstellen, bestätigt die Überlieferungslage, die sich bei einem DFG-Projekt mit dem Titel „Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“ ergibt, dessen Bearbeitung im Sommer 1994 in Münster und Rostock aufgenommen wurde. Am Projektstandort Münster wurden bis Februar 1996 etwa

¹ In diesem Aufsatz wird auf folgende Textgrundlagen zurückgegriffen: Karl August ECKHARDT (Hrg.), *Sachsenspiegel. Landrecht*, 2. neubearb. Ausgabe (Monumenta Germaniae Historica, Nova Series Tomi I Pars I), Göttingen Berlin Frankfurt 1955 [Abk. = Ssp. I]. – Karl August ECKHARDT (Hrg.), *Sachsenspiegel. Lehnrecht*, 2. neubearb. Ausgabe (Monumenta Germaniae Historica, Nova Series Tomi I Pars II), Göttingen Berlin Frankfurt 1956 [Abk. = Ssp. II]. – Eike von REPGOW, *Der Sachsenspiegel*, hrg. v. Clausdieter SCHOTT, Übertragung des Landrechts von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Übertragung des Lehenrechts und Nachwort von Clausdieter SCHOTT, Zürich 1984. Die entsprechenden Textbezüge lassen sich mit der Sigle „Ssp.“ I oder II mit Angabe des Artikels und des Paragraphen im Landrecht, und mit der Sigle „LR“ im Lehnrecht des Sachsenspiegels sowohl in der MGH-Textausgabe als auch in der Übersetzung von Ruth Schmidt-Wiegand und Clausdieter Schott verifizieren.

Zur Aktualität der Sachsenspiegel-Tradition s. z.B. den zweibändigen Oldenburger Ausstellungskatalog: *der sassen speyghel. Sachsenspiegel. Recht. Alltag*, Bd 1: *Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen. Bilderhandschriften des Sachsenspiegels – Niederdeutsche Sachsenspiegel und Nun vernehet in Land und Stadt – Oldenburg. Sachsenspiegel. Stadtrecht*, hrg. v. Egbert KOOLMANN – Ewald GÄBLER – Friedrich SCHEELE (Veröffentlichungen des Stadtmuseums Oldenburg, 21, zugleich Schriften der Landesbibliothek Oldenburg, hrg. v. Egbert KOOLMANN, 29), Oldenburg 1995 und: *der sassen speyghel. Sachsenspiegel. Recht. Alltag*, Bd 2: *Beiträge und Katalog zur Ausstellung. Aus dem Leben gegriffen – Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit*, hrg. v. Mamoun FANSA (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 10), Oldenburg 1995.

² Timothy SODMANN, *GOSWYN VAN GHEMEN GHENANT PROVESTINCK I. DIE ERSAMEN HEREN DEKEN UNDE CAPITELL UNDE PROVIDORES OFF KERKMESTERS SUNT REMIGIJ TO BORKEN. Zur Anwendung des Sachsenspiegels in einem Rechtsstreit des 15. Jahrhunderts*, NdW 24 (1984) 151-157.

³ Vgl. Robert PETERS, *Ein Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen*, Nd.Kbl. 101 (1994) Heft 2-3, S. 42-48.

1300 innerstädtische mittelniederdeutsche Urkunden hauptsächlich westfälischer Provenienz gesichtet und zum großen Teil transkribiert. Nach dem bis dahin erreichten Bearbeitungsstand findet sich lediglich in einem Mindener Text aus dem Jahre 1449 ein direkter Bezug auf das Land- und Lehnrecht des Sachsenspiegels, das der urkundende Vogt zur Begründung heranzieht⁴.

Der Text dieser Urkunde, die einen Rechtsstreit beilegen soll, spiegelt folgende Rechtssache:

Die Witwe des verstorbenen Hans Clare, Gheseke, und ihre drei Söhne wehren sich gegen den Anspruch des Herman Clare, eines weiteren Sohns von Hans Clare aus erster Ehe, den dieser auf das Eigentum und die Leibzucht der Witwe erhebt.

Um die juristische Argumentation richtig zu verstehen, mit der Gheseke durch den urkundenden Vogt Johannes Versschen das Ansinnen des Herman Clare zurückweisen läßt, muß ein Blick auf die im Sachsenspiegel zugrundeliegende Rechtsauffassung bezüglich der „*liffucht*“ zur Altersversorgung einer Witwe geworfen werden.

Grundsätzlich war es im Geltungsbereich des Sachsenspiegels nicht möglich, daß Ehefrauen ihren Gatten an dessen Grundeigentum beerbten; dieses fiel sächsischer Rechtstradition zugolge der männlichen Erbfolge anheim, d.h. es ging in der Regel an einen Sohn oder mehrere Söhne, ersatzweise an eine Tochter oder mehrere Töchter. Bei Kinderlosigkeit fiel es an die männliche Verwandtschaft zurück:

„Im engeren Verwandtenkreis (Eltern, Kinder, Geschwister) muß die Frau demnach hinter den gleich nahen männlichen Verwandten zurückstehen.“⁵

Ein Ehemann hatte aber die Möglichkeit (und darüber hinaus wohl auch die soziale Verpflichtung), für seinen Todesfall die zurückbleibende Witwe durch Güter aus seinem Erbe bei der Erbteilung materiell zu versorgen. Zu diesem Zweck standen ihm mehrere Rechtsmittel zur Verfügung. Er konnte seiner Frau am Tage nach der Eheschließung die „*Morgengabe*“ schenken. Dabei handelte es sich um bewegliche Habe:

„*Nu vernemet, wat iewelk man van ridders art moge geven sime wive to morgengave Des morgen es als he mit er to dische geit, vor etene, ane erven gelof so mach he er geven enen knecht oder ene maget, de binnen eren jaren sint, unde tune unde timmer unde veltginge ve.*“⁶

4 Urk Minden 1449-10-09, Kommunalarchiv Minden, Bestand A I, Nr. 323. Der Text dieser Urkunde wird nebst einer Übersetzung am Ende des Aufsatzes abgedruckt.

5 Mariella RUMMEL, *Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, hrsg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, 10), Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987, S. 164-168, hier S. 166. Vgl. Ssp. I 17 § 1.

6 Ssp. I 20 § 1. Vgl. RUMMEL (wie Anm. 5) S. 145-155, hier S. 147, die eine Darstellung der Witwenversorgung bietet, wie sie nach Sachsenspiegelrecht möglich war.

Dazu war keine Zustimmung der Erben („*ane erven gelof*“) notwendig, die Frau konnte durch Eid auf die Heiligen („*oppe 'n hilgen*“) den Anspruch auf die Morgengabe beweisen⁷.

Des weiteren konnte der Mann seiner Frau die „*Ursale*“ zuwenden, dabei handelte es sich um Grundstücke, also unbewegliche Habe im Gegensatz zur Morgengabe:

„Hier mußte eine gerichtliche Übertragung unter Zeugen stattfinden, und der Richter war hierbei der Vormund der Frau, denn der Ehemann konnte nicht gleichzeitig Übertragender und Annehmender im Namen der Frau sein. Die Auflassung an die Frau erforderte auch wegen der Erbgenehmigung einen richterlichen Beistand.“⁸

Die Ursale stellte also eine Möglichkeit des Ehegatten dar, seiner Frau Eigentum an seiner unbeweglichen Habe zu übertragen, das nach seinem Tode nicht Gegenstand der Erbteilung wurde und nach dem Tode der Frau nicht in das Erbe des Mannes zurückfiel, sondern in das Erbe ihrer Familie⁹.

„Die eigentliche Witwenversorgung des sächsischen Rechts war die Leibzucht. [...] Die ‚*liftucht*‘, welche die Frau ‚*to erme live*‘ erhielt, ist sprachlich nichts anderes als das, woraus sie ‚auf Lebenszeit ihren Unterhalt zieht‘.“¹⁰

Dieses lebenslange Nutzungsrecht an Eigentum des verstorbenen Gatten war an die Erbenzustimmung gebunden¹¹.

Gegenstand der „Leibzucht“ war das Nutzungsrecht an einem Haus mit Hof und Garten nebst Vieh und Arbeitsgerät, aus dem die Witwe ihren Lebensunterhalt zu bestreiten in der Lage war¹². Dabei durfte es sich durchaus auch um ein Lehen handeln¹³. Hatte ein Mann einmal für seine Frau eine Leibzucht eingerichtet, so war diese unauflöslich¹⁴. Nur wenn die Frau das Gut mutwillig zerstörte, etwa Obstbäume fällen ließ, so verirkte sie das Recht an ihrer Leibzucht¹⁵.

Alle drei möglichen Gaben (Morgengabe, Ursale, Leibzucht) zwecks einer späteren Witwenversorgung waren freiwillige Leistungen des Mannes¹⁶.

7 Ssp I, 20 § 6.

8 RUMMEL (wie Anm. 5) S. 151. Vgl. Ssp. I 44.

9 RUMMEL (wie Anm. 5) S. 151

10 RUMMEL (wie Anm. 5) S. 152.

11 „*Men mut wol vrowen egen geven to erme live mit der erven gelove* [...]“ Ssp. I 21, § 1.

12 Vgl. Ssp. I 21 § 2 und Ssp. I 21, § 3

13 Vgl. LR 31.

14 Ssp. I 21 § 1 und I 44 sowie III 75 § 1.

15 Ssp. I 21 § 2.

16 Vgl. RUMMEL (wie Anm. 5) S. 153

Kam es nun zum Erbfall in der Weise, daß eine Witwe mit Kindern übrigblieb, so wurde die Erbmasse in unterschiedliche Anteile¹⁷ aufgegliedert und an die Erben verteilt. Dazu mußte zunächst der Brauch des „Dreißigsten“ eingehalten werden.

„Der Begriff ‚Dreißigster‘ bezeichnet sowohl die Zeitdauer, eben dreißig Tage Nachlaßruhe, als auch die Totenfeier am dreißigsten Tag nach dem Tod oder dem Begräbnis. [...] Für die Witwe bedeuteten diese dreißig Tage nicht nur, daß sie in Ruhe des Toten gedenken konnte, sondern vor allem war dies eine Frist, innerhalb der sie ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten überdenken und regeln konnte.“¹⁸

Nach Ablauf dieser dreißig Tage erhielt die Witwe die ihr zustehenden Witwen-„gerade“, spezifisch weibliche Gerätschaften des alltäglichen Lebens und Bedarfs¹⁹. Die Heeresausrüstung („herwede“) mußte sie dem ältesten männlichen Erben aushändigen²⁰. Über Morgengabe und Gerade hinaus hatte die Hinterbliebene

17 In der Hauptsache wird hier nur auf die Anteile eingegangen, die der Witwe zustanden oder zufielen, da diese Anteile in der zu behandelnden Urkunde strittig sind

18 Marielle Rummel (wie Anm. 5), S. 169. Vgl. folgenden Artikel aus dem Landrecht:

„Der Erbe darf sich wohl zu der Witwe in das Gut vor dem Dreißigsten begeben, damit er verhindere, daß etwas davon verloren gehe, das ihm zusteht. Er soll die Frau beim Begräbnis und beim Dreißigsten unterstützen. Andere Gewalt über das Gut steht ihm bis zum Dreißigsten nicht zu. (Ssp. I 22 § 1).“

19 Vgl. RUMMEL (wie Anm. 5) S. 139. Hier werden Schmuck, Kleider und Gefäße genannt, die „Gerade“ erweist sich aber bei genauem Hinsehen doch umfänglicher und differenzierter:

(Ssp.) I 24 § 3. „*Unde allet dat to der rade hort, dat sint alle scap unde gense <unde> kesten mit opgehavenen leden, al garn, bedde, pole, kussene, linlakene, dischlakene <hant>dwelen, badelakene, beckene, [unde] <erne> luchtere, lin, unde alle wiflike kledere, vingerne, unde armgolt, zapel, saltere, unde alle buke, de to Goddes denste horet, de vrowen plegēt to lesene, sedelen unde laden, tepede ummehank unde ruckelaken, unde al gebende. Dit is dat to vrowen rade horet.*“ [zit. nach ECKHARDT (wie Anm. 1, 1955)].

Vgl. im *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrg. v. A. ERLER u.a., Berlin 1971ff., den Artikel *Gerade* (Bd I, Sp. 1527-1530) von W. BUNGENSTOCK. Für Minden gibt das Stadtbuch von 1318 in einem Eintrag von etwa 1400 eine Liste der ortsüblichen Gerade, s. *Das Mindener Stadtbuch von 1318*, bearb. v. Martin KRIEG (Mindener Geschichtsquellen, 3), Münster 1931, S. 117 und *Mindener Stadtrecht 12. Jahrhundert bis 1540*, bearb. v. Johann Karl von SCHROEDER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen VIII: Rechtsquellen. A Westfälische Stadtrechte, 2), Münster 1997, S. 60f.

Darüber hinaus vgl. die Liste der zur Gerade zählenden Gerätschaften im Herforder Rechtsbuch: *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert. Kommentarband*, hrg. v. Theodor HELMERT-CORVEY, Edition und Übersetzung von Wolfgang FEDDERS – Ulrich WEBER. Mit Beiträgen von Wolfgang FEDDERS, Eckhard FREISE, Dagmar HUPPER, Ulrike LADE-MESSERSCHMIED, Robert PETERS, Heinrich RUTHING, Wolfgang SCHILD, Olaf SCHIRMEISTER und Ulrich WEBER, Bielefeld 1989, S. 80-83

20 Vgl. Ssp. I 24 § 1. Dabei handelte es sich um einen umfangreichen Teil des Erbes:

I 22 § 4. „*So scal de vrowe to herwede ers mannes swert geven, unde dat beste ors oder perd gesadelet, unde dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf,*

Anspruch auf die Hälfte des „*musteils*“, d.h. die Hälfte der nach den dreißig Tagen noch im Hause befindlichen Lebensmittel²¹. Hatte sie Liegenschaften in die Ehe eingebracht, so fielen diese, sofern der Gatte sie nicht veräußert hatte, an sie zurück²². Zum unbeweglichen Gut der Frau gehörte neben dem von ihr in die Ehe Eingebachten auch, „was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Tausch erwarb.“²³ War keine Leibzucht zugewendet, mußte sie Haus und Hof verlassen und dem Erben Platz machen²⁴. Im anderen Fall zog sie, gegebenenfalls mit der Morgengabe, auf die ihr zugewiesene „*liftucht*“, der Erbe mußte dann bis zum Ableben der Witwe auf die Nutzung dieses Erbanteils verzichten²⁵.

Vor diesem Hintergrund kann nun die Mindener Urkunde vom 9. Oktober 1449 genauer betrachtet werden.

Der erste Absatz beinhaltet übliche Präliminarien, nennt Zeugen (Bürgermeister und Ratmänner) und Parteien (Gheseken Clare und Kinder gegen Herman Clare) sowie die rechtliche Frist, innerhalb derer die nun folgende Einlassung abgefaßt wurde („*by(n)nen ener beno(m)pden tijd alse by(n)nen ver weken*“).

Aus dem Beginn des zweiten Absatzes wird deutlich, daß es sich bei Herman Clare um einen weiteren, älteren Sohn Hans Clares aus erster Ehe handelt, der gemeinsam mit seiner Ehefrau Kunneke Anspruch auf sein Erbe anmeldet. Diese

binnen sinen weren, dar na scal se geven enen herepole, dat is en bedde unde en kussen unde en lnlaken unde en dischlaken, twei beckene unde ene dwelen: dit is en gemene herwede to gevene unde recht, []“

Daß die Anteile an „*herwede*“ und „*gerade*“ regional variierten, betont Hans Taubken. Vgl. Hans TAUBKEN, *HERGEWEDE und GERADE. Zu zwei Begriffen aus dem alten Lingener Landrecht*, in: Ludwig REMLING (Hrsg.), *Aus der Geschichte Lingens und des Lingener Landes. Festgabe für Walter Tenfelde zum 70. Geburtstag* (Materialien zur Lingener Geschichte, 2) Lingen 1989, S. 30-34, hier S. 30. Vgl. auch im *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrg. von A. ERLER u. a., Berlin 1971ff. den Artikel *Heergerate (Heergewäte)* (Bd. II, Sp. 29-30) von W. BUNGENSTOCK. Bei Taubken findet sich der Hinweis auf eine weiterführende juristische Dissertation: Wilfried BUNGENSTOCK, *Heergewäte und Gerade. Zur Geschichte des bauerlichen Erbrechts in Nordwestdeutschland*, Göttingen (Diss. jur.) 1966. Das Mindener Stadtbuch faßt auch den Inhalt des „Heergewäte“ zusammen, KRIEG (wie Anm. 19) ebd., VON SCHROEDER (wie Anm. 19) S. 60.

Ebenso erwähnt das Herforder Rechtsbuch das „Heergewäte“ in seinen Ausführungen zum Erbrecht. Dabei werden die Anteile an diesem Erbgut noch nach verschiedenen Berufen, insbesondere Handwerken differenziert: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 19) S. 67-75.

21 Ssp. I 22 § 3.

22 Vgl. RUMMEL (wie Anm. 5) S. 175. Das geht indirekt hervor aus Ssp. I 45 § 2.

23 RUMMEL (wie Anm. 5) S. 138.

24 Ssp. I 20 § 2:

„Wo der Boden der Frau nicht gehört, auf dem sich das Gebäude befindet, wenn ihr Mann stirbt, so soll sie innerhalb von sechs Wochen nach dem Dreißigsten mit dem Gebäude so räumen, daß sie das Erdreich nicht verletzt.“

25 Vgl. Ssp. I 21, § 2.

Klage auf ein Gut konnte er nach dem sächsischen Landrecht auch bei einer Abweisung ungefährdet tun:

„Erhebt ein Mann Anspruch auf ein Gut und führt er Klage darüber, und wird er gerichtlich abgewiesen, so bleibt er ohne Buße und Strafgeld, solange er sich seiner nicht bemächtigt.“²⁶

Die Witwe Gheseke weist diesen Anspruch zurück mit folgender Argumentation: Der Gatte (und Vater) Hans Clare hatte bei der Eheschließung mehr Schulden als er bezahlen konnte. Er besaß also eigentlich kein Eigentum. Schuldenfrei wurde er durch die Mitgift der Frau Gheseke, mittels derer die vorhandenen Schulden getilgt wurden. Das nun vorhandene Eigentum gehörte nicht dem Mann, da die Frau es eingebracht und durch eigene Arbeit und mithilfe ihrer Verwandtschaft vergrößert hatte²⁷. Daraus könne also der älteste Sohn keinen Anspruch auf ein väterliches Erbe haben, da ein solches gar nicht vorhanden wäre. Als Bekräftigung wird ein Phraseologismus angeführt, der wie ein Rechtssprichwort anmutet: „*was nicht ghebore(n) en is dat en kan nicht weder leue(n)dich werde(n)*“²⁸. Da es durch fehlendes Eigentum des Vaters kein geborenes Erbe gibt, kann dieses auch beim Tode desselben nicht zum lebendigen Erbe für einen Rechtsnachfolger werden²⁸. Darüber hinaus kann eine Güter- oder Gelderstattung nicht erfolgen, da vonseiten Herman Clares keinerlei Einkünfte erzielt wurden.

Daß ein lebenslanges Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Erben eingeräumt werden kann, gesteht Gheseke unter Hinweis auf Sassenrecht I 22 zu²⁹, setzt dem aber entgegen, daß dieser Paragraph gar nicht auf sie zutrefte, da sie nach Lehnrecht Artikel 31 die Leibzucht ohne weiteres zu ihrem Nutz und Nieß beziehen durfte und weiterhin nutzen darf, da das Lehnrecht höheres Recht als Landrecht ist:

„1. Bestellt der Lehensmann seiner Frau am Lehengut ein Leibgeding mit Einwilligung seiner Söhne, die zu ihren Jahren gekommen sind, so können weder der Herr noch die Kinder ihr dies streitig machen, wenn sie Zeugen dafür hat. Erteilen die Kinder ihre Einwilligung, wenn sie noch unmündig sind, dann können sie diese widerrufen, nicht aber der Herr.

2. Verleiht aber ein Herr einer Frau ein Gut, und zwar nicht nach den Regeln über die Anwartschaft, sondern ausdrücklich auf ihre Lebenszeit, so muß er ihr das Lehen auf

26 Ssp. I 53 § 2

27 Es gehörte mithin zur unbeweglichen Habe der Frau analog zum Erwerb durch Geschenk, Tausch oder Erbschaft, vgl. RUMMEL (wie Anm. 5) S. 138. S. oben Anm. 23.

28 Dieses „Rechtssprichwort“ konnte bislang im Sachsenspiegel nicht verifiziert werden. Es ist auch nicht abgehandelt in der Monographie von Brigitte JANZ, *Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, hrsg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, 13), Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1989.

29 Recte: Ssp. I 21 § 1

Lebenszeit gewährleisten, auch wenn sie danach einen Sohn bekommt, wenn nur ihr Mann das Gut bei seinem Tode in unanfechtbarem Besitz hat.³⁰

Nach diesem Hauptargument dürfte die Klage des Herman Clare haltlos geworden sein, denn dieser Bestimmung ist nichts mehr entgegenzusetzen, vielmehr findet sich im dritten Buch des Landrechts (75 § 1-3) noch eine wesentliche Stütze für die Rechtsauffassung der Gheseke Clare:

- „1. An Eigengut besteht rechtes Nutzungsrecht für Frauen auf Lebenszeit, weil es ihnen hier niemand zu ihren Lebzeiten nehmen kann; aber nicht an Lehengut, weil es ihnen hier auf mannigfache Weise genommen werden kann.
2. Lehen zu Lebzeiten ihres Mannes ist ihre Anwartschaft. Nach dem Tode ihres Mannes ist es ihr rechtes Lehen.
3. Weder Mann noch Frau können Lehen länger als zeit ihres Lebens haben, und zwar vererbt es der Mann und nicht die Frau.“

Bei Nutzung einer Leibzucht auf Lehensbasis gab es demnach keine Möglichkeiten mehr, eine Witwe mit Klage dazu zu veranlassen, von einem rechten Lehen, das zur Leibzucht bestellt war, zu Lebzeiten abzuziehen. Da Gheseke zu guter Letzt noch anführt, daß nur bei Eigenverschulden („*se en vorbreket sulue(n)*“) eine Witwe die „*liftucht*“ verlassen müsse, was auf sie nicht zutreffe, hat sie diesen Punkt der Klage nach Sassenrecht hieb- und stichfest zurückgewiesen.

Die weiteren drei Absätze enthalten Rechtsformeln, die zur Absicherung des Vorgenannten dienen sollen. Es wird zugestanden, daß man, führe der Kläger seine Klage fort, jederzeit bereit sei, etwa Unklares in einem weiteren Schreiben zu erklären und rechtlich geltend zu machen. Bei etwaiger Unvollständigkeit wolle man fristgerecht notwendig werdende Zusatzerklärungen nachliefern. Siegelankündigung und Datierung beschließen die Urkunde.

Der Text gibt beredte Auskunft über seinen „Sitz im Leben“ und spiegelt dabei die herrschende Rechtslage um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Ostwestfalen: Der Sachsenspiegel regelt die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander und wird in dieser konkreten Streitsache um ein Erbe und eine Leibzucht als Gesetzesammlung beigezogen und in den strittigen Punkten mit einschlägigen Paragraphen zitiert. Dabei wird deutlich, daß seinerzeit die Frau in der Gesellschaft zeitlebens unter einer „*mun*“, einer Vormundschaft stand, die beim Ableben des Ehemanns zu vielfältigen Fragen bezüglich ihrer Witwenversorgung führen konnte. Diesen Fragen vorzubeugen und der „*malaten wedewe*“ ein wirtschaftlich abgesichertes Weiterleben zu ermöglichen, standen dem Mann, wie zu sehen ist, mehrere Rechtsmittel (Morgengabe, Ursale, Leibzucht) zur Verfügung. Insbesondere die Leibzucht erscheint als geeignetes Instrument, der Witwe ein gesichertes Dasein im Alter zu ermöglichen:

30 LR 31 § 1 und 2.

„Die Regelung der Witwenversorgung im Sachsenspiegel verdient es, besonders hervorgehoben zu werden, denn die Stellung der Frau ist hier relativ gut und bildet eine Ausnahme in der damaligen Zeit. [...] Die Leibzucht ermöglichte es der Frau, nach der Ehe eine gewisse Unabhängigkeit zu erlangen, zumindest was die ökonomische Lage betraf.“³¹

Diese Einschätzung kann durch die in der „Urkunde Minden 1449-10-09“ vorgefundene Rechtslage voll und ganz unterstützt werden, allerdings mußte auch vor 450 Jahren frau bereits für ihr Recht streiten.

Anhang: Textedition

Minden Urk 1449-10-09

Kommunalarchiv Minden, Bestand A I,
Nr. 323

Den vorsichtighen wisen bescheden(en) Borgermester(e)n vnd(e) Radman(ne) des wicbeldes to m(i)nden En=/bede ek gheseke hñsfrowe salig(en) hans Claren(e) Cort Hinr(ik) Hans myne kind(er)e Vnse beth vnde willig(en) / denst Vorsichtig(e)n gude(n) frundes Also ek erg(e)n(om)t(e) Geseke cort hinr(ik) hans myne kind(er)e vnd(e) hermen Clare³² Am(me) vrigdag(e) nest na su(n)te la(m)berti dag(e) vp dem Radhuse to M(i)nden wilkorden an jv / Also an vnse wilkorden vnd(e) ghekoren schedeslude Na sinen schulden vnse antworde by(n)nen ener beno(m)pden tijd also by(n)nen ver weken By jv to bringende Vnd(e) also herme(n) Clare an jv / ghebracht heft schult vnd(e) anclaghe vp synes salighen vaders nalatene gudere an soda(n)ne wilkore / also herme(n) oßer gheuen hefft So is my vnd(e) myner kindere antworde /

Jn dat erste also hermen Clare vorseth wo hans Clare saligher dechnisse were sin liflike vader / vnd(e) ku(n)neke sin elike husfrowe Dat late wy to vnd(e) byspraket dar nerghen mede vnd(e) wolden / dat node anders dencken /

Vp dat andere also he vns beschuldiget vnd(e) scrift van sines vaders nalatene guderen(e) dat is / witlik vnd(e) ope(n)bare do ek erg(e)n(om)t(e) geseke vor eniget wart mid hanse clare(n) dat do hans cla(r)e saliger / dechnisse mer schuldich was wen he hadde So dat my(n) Brñtschat va(n) sine(n) gude nicht ghebeter(e)t / ward sunder ghe ergert Nu hebbe ek vnd(e) myne kind(er)e sedet mid myner vru(n)de hulpe vor middesz / vnsem pynlikem sure(m) arbeyde wat vor worñen dar wy hermen Clare(n) nicht ane to stad vnd(e) / hopen des tom Rechte(n) ek vnd(e) myne kind(er)e sin ome nener delinghe plichtich were(n) was nicht / ghebore(n) en is dat en kan nicht weder leue(n)dich werde(n) Hebbe wij nicht van hermens wegghen / vp

31 RUMMEL (wie Anm. 5) S. 156.

32 Im Text gestrichen „vnse bro“

ghebord wi en sin em ok nicht plichtich wedder to gheue(n)de vnd(e) settet dat gensliken an sine / vorsichticheyt to vorschedende /

It(em) vp dat dridde also herme(n) scriffet he en hebbe my(n) lifftucht nicht ghewillet vnd toghelate(n) / wer he myne lifftucht hebbe toghelaten eder nicht dat en is my nerghen an enteghen / vnd(e) kan my all myner lifftucht nicht hinderen, Lifftucht de en man gyfft an syner / eghen gude schal scheen mid der erue(n) geloue, Sassen Recht li(ber primo) ar(ticulo) xxij^o An lengude / schal se schen Mid des lenhere(n) willen des is ghenoch, Lenrecht ar(ticulo) xxxj Lifftucht / en kan den vrowe(n) neme(n)t breke(n) noch de bore(n) erue noch de vnghebore(n) se en vorbreket / sulue(n) li(bero primo) ar(ticulo) xxj C(aput) ij So hefft my hans Clare saligher dechnisse belifftuchtiget mid / der lenhere(n) willen vnd(e) hopede wol to beholdende vnd(e) byn dar vurder neme(n)de / plichtich to to antwordende /

It(em) So beholde wi vns de gnade vnd(e) macht in desser scriffet weret dat vnse broder / vurder wes settende worde an syne(n) schulde(n) dar vns³³ antwordes not vnd(e) behoff vp / were dat wy sodan(ne) in ener redelike(n) tijd er jwer recht schedinghe dar to antworden / moghen so vaken vns des not vnd(e) behoff sy /

It(em) So do wi en p(ro)testacien weret dat wi vnse antworde teghen vnse broder / so vullenkome(n) nicht ghemaket hedde(n) effte jerghen an dusser scriffet vorscreue(n) / hedden dat vns en teghen an vnsem rechte were³⁴ dat wi des willen vnvorsumet bliue(n)

Duss(es) to vurder beka(n)tnisse byn ek gheseke Cort hinr(ik) hans myne kind(er)e vorb(e)n(omt) dar / to bruke(n)de Inseg(el) Johan(ne) versschen vnde ek Joha(n) verssche voget dar sulues vorg(e)n(nom)t / des so beke(n)ne dat ik v(m)me bede willen gheseke(n) vnd(e) orer kind(er)e vorg(e)n(nom)t my(n) Inghes(egel) / hebbet drucket beneden vp dat spaci(u)m dusser scriffet Na godes bort vertey(n)hundert / Jar dar na jn dem neghevnvertigesten jar(e) des do(n)nerdag(es) vor gallij

Übersetzung:

Den klugen, weisen und ehrenwerten Bürgermeistern und Ratmännern des Weichbildes zu Minden entbiete ich Gheseke, Ehefrau des verstorbenen Hans Clare mit meinen Kindern Cort, Hinrick und Hans unser Gebet sowie den bereitwilligen Dienst eines klugen, guten Freundes³⁵. So wie ich, zuvor genannte Gheseke, mit meinen Kindern Cort, Hinrick und Hans, und Herman Clare am nächsten Freitag nach Sankt Lamberti auf dem Rathaus zu Minden euch gegenüber gelobten, wie auch gegenüber den festgesetzten und den gewählten Schiedsleuten, überbringen wir euch pflichtgemäß unsere Antwort innerhalb einer festgesetzten Frist, nämlich innerhalb von vier Wochen. Und wie Herman Clare euch die Beschuldigung und Anklage

33 „vns“ interlinear.

34 „were“ interlinear.

35 Meint den für Gheseke gerichtlich notwendigen Vormund.

überbracht hat bezüglich der nachgelassenen Güter seines Vaters nach solcher Bestimmung, wie Herman sie übergeben hat, so lautet hier meine und meiner Kinder Antwort:

Erstens, indem Herman Clare vorgibt, daß der verstorbene Hans Clare sein leiblicher Vater sei und Kunneke seine Ehefrau, das geben wir zu und bestreiten es in keiner Weise und werden das nicht anders denken.

Zweitens, indem er uns beschuldigt und über seines Vaters nachgelassene Güter schreibt, ist es bekannt und öffentlich, daß, als ich, vorher genannte Gheseke, mit Hans Clare vermählt wurde, damals der nun verstorbene Hans Clare mehr Schulden hatte als er bezahlen konnte, so daß meine Mitgift von seinem Vermögen nicht vergrößert, sondern vermindert wurde. Nun haben ich und meine Kinder mit Hilfe meiner Verwandtschaft seither vermittels schmerzhafter, saurer Arbeit etwas erworben, von dem wir Herman Clare nichts daran zugestehen, und hoffen daher von Rechts wegen, daß ich und meine Kinder ihm zu keiner Teilung verpflichtet sind. Was nicht geboren ist, das kann nicht wieder lebendig werden. Weil wir von Herman Clare keine Einkünfte hatten, sind wir auch nicht verpflichtet, ihm etwas wiederzugeben und stellen es gänzlich seiner Klugheit anheim, sich damit abzufinden.

Drittens, in dem Herman schreibt, er habe meine Leibzucht nicht bewilligt und ihr nicht zugestimmt: Ob er meine Leibzucht genehmigt hat oder nicht, das steht mir in keiner Weise entgegen und kann mich an meiner lebenslangen Nutzung nicht hindern. Leibzucht, die ein Ehemann an seinem Eigentum gibt, soll mit Zustimmung des Erben eintreten: Sachsenrecht, Buch I, Artikel 22. Am Lehnsgut darf Nutzungsrecht gegeben werden nur mit Zustimmung des Lehnherren, das ist ausreichend: Lehnrecht, Artikel 31. Leibzucht kann den Frauen niemand nehmen, weder der geborene noch der ungeborene Erbe, wenn sie selber den Anspruch nicht verwirkt: Buch I, Artikel 21, Absatz 2. So hat mich der verstorbene Hans Clare mit dem lebenslangen Nutzungsrecht ausgestattet mit Willen des Lehnherren. Und ich hoffe, es wohl behalten zu können und bin dessen fürderhin niemand Rechenschaft schuldig.

Ferner behalten wir uns das Privileg vor kraft dieses Briefes, für den Fall, daß unser Bruder³⁶ künftig seine Beschuldigungen aufrecht erhält, so daß wir ihm nochmals antworten müssen, daß wir dann in einer rechtmäßigen Frist darüber Auskunft geben, so oft es uns notwendig und angebracht erscheint.

Ferner bezeugen wir öffentlich: Für den Fall, daß wir unsere Antwort an unseren Bruder unvollständig gemacht hätten oder irgend jemand der in diesem Brief zuvor genannten Leute hätte an dieser Rechtsauskunft rechtliche Zweifel, dann wollen wir uns deswegen keinen Säumnisvorwurf zuziehen.

Dies zur künftigen Kenntnis darf ich, Gheseke, Cort, Hinric, Hans, meine zuvor genannten Kinder, das Siegel Johannes Versschens gebrauchen. Und ich, Johannes Versschen zuvor genannt, Vogt daselbst, bestätige in dieser Sache, daß ich auf Bitten von Gheseke und ihren Kindern, die zuvor genannt sind, mein Siegel unten auf den Rand dieser Niederschrift gedrückt habe. Nach Gottes Geburt im Jahre 1449 am Donnerstag vor St. Gallus.

36 Hermann Clare, Stiefbruder der drei mitstreitenden Söhne Ghesekes.